

Gutachterbericht¹

Reakkreditierung Medizinische Neurowissenschaften

Das Studiengangskonzept wurde durch folgende unabhängige Experten*innen begutachtet:

Person	Funktion
Dr. Jonas Barth	Neuroscience Coordination Office, Georg-August-Universität Göttingen
Julian Beier	Studierender Medizin, Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg
Prof. Dr. Andreas Draguhn	Institut für Physiologie und Pathophysiologie, Universität Heidelberg
Prof. Dr. Lisa Marshall	Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie, Universität zu Lübeck

¹ Der Gutachterbericht ist angelehnt an die Raster Fassung 02 – 04.03.2020 des Akkreditierungsrates.

Inhalt

1	AKKREDITIERUNGSVERFAHREN	3
1.1	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.2	AKKREDITIERUNGSVERLAUF.....	3
2	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	5
3	ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK.....	6
3.1	ZUSTIMMUNG ZUM AKKREDITIERUNGSBERICHT	6
3.2	KURZPROFIL DES STUDIENGANGS	6
3.3	ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTSMANAGEMENTBESCHREIBUNG DES GUTACHTERGREMIUMS.....	7
4	ERFÜLLUNG DER FORMALEN KRITERIEN	11
5	ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN.....	15
5.1	AUSSTATTUNG.....	15
5.2	VERANTWORTLICHKEITEN UND ENTSCHEIDUNGSPROZESSE.....	20
5.3	ZUGANGS- UND ZULASSUNGSPROZESS SOWIE ANERKENNUNG VON HOCHSCHULISCHEN UND AUßERHOCHSCHULISCHEN LEISTUNGEN.....	22
5.4	STUDIENGANGSKONZEPT.....	22
5.5	BERATUNG UND BETREUUNG VON STUDIERENDEN	37
5.6	BETEILIGUNG VON STUDIERENDEN	39
5.7	STUDIENGANGINTERNE QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG.....	40
5.8	GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT	42
5.9	PARTNERSCHAFTEN UND KOOPERATIONEN MIT (NICHT)HOCHSCHULISCHEN EINRICHTUNGEN.....	44
6	DATENBLÄTTER	46

1 Akkreditierungsverfahren

1.1 *Allgemeine Hinweise*

Der Akkreditierungsprozess an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist mehrstufig standardisiert. Festgelegt sind folgende neun Bewertungskategorien, die den Indikatoren der Qualität der Studiengänge entsprechen: Ausstattung, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse, Zugangs- und Zulassungsprozesse sowie Anerkennung von Studienleistungen, Studiengangskonzept, Beratung und Betreuung von Studierenden, studienganginterne Qualitätssicherung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, Partnerschaften und Kooperationen. Diese sind durch prüfbare Kriterien und bewertbare Standards operationalisiert. I

Im Rahmen der bundesweit rechtlichen Änderungen und der damit verbundenen Entwicklung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, der Musterrechtsverordnung sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin hat die Charité – Universitätsmedizin Berlin die zutreffenden Themenbereiche des Rasters der Programmakkreditierungen², verantwortet durch den Akkreditierungsrat, dem Gutachterbericht der Studiengänge zugeordnet und in die Bewertung durch die externen unabhängigen Gutachter*innen integriert. Bewertet werden formale Kriterien und fachlich-inhaltliche Standards (vgl. § 1 Abs. 1 BlnStudAkkV).

Das Gutachtergremium gibt zu ausgewählten Themen Empfehlungen (E) in Bezug auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des jeweiligen Studiengangs. Empfehlungen sind Vorschläge zur Optimierung und können u. a. ausgesprochen werden, wenn Standards der Charité bzw. Kriterien des Akkreditierungsrates z. B. als teilweise erfüllt eingeschätzt werden. Auflagen werden in eingehender Beratung mit der Charité begründet ausgesprochen, wenn Standards der Charité bzw. Kriterien des Akkreditierungsrates als nicht erfüllt eingeschätzt werden. In diesem Zusammenhang wird gewährleistet, dass die Erfüllung der Auflagen innerhalb von acht Monaten möglich ist.

1.2 *Akkreditierungsverlauf*

Der 2002 eingerichtete Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften wurde 2009 von der ZEVA für fünf Jahre erfolgreich akkreditiert.

Seit September 2015 ist die Charité als erste Medizinische Fakultät Deutschlands systemakkreditiert und überprüft im Rahmen des etablierten hochschulinternen Qualitätssicherungssystems alle Studiengänge in einem mehrstufigen Verfahren. Im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung fand eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch die Agentur AHPGS bis 30.09.2015 statt.

² Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

2017 erfolgte die Konzeptakkreditierung auf der Grundlage einer curricularen Weiterentwicklung und der daraus folgenden modularen Kooperation mit dem Masterstudiengang Molecular Medicine. Das externe Gutachtergremium akkreditierte den Studiengang für 2 Jahre ohne Auflagen und mit 11 Empfehlungen.

In Vorbereitung auf die im März 2020 geplante Re-Akkreditierung erstellte der Studiengang den Selbstbeurteilungsbericht. Das Gutachtergremium erhielt diesen zur standardisierten Dokumentenprüfung und bewertete den Erfüllungsgrad der Standards, die von der Fakultät im Rahmen der Systemakkreditierung studiengangübergreifend festgelegt wurden. Die Begehung, die am 25.03.2020 vorgesehen war, wurde aufgrund der akuten Entwicklung der Corona Pandemie verschoben und am 02.12.2020 online durchgeführt.

Im folgenden Bericht sind die formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien zusammenfassend dargestellt.

Dokumentenprüfung des Selbstbeurteilungsberichtes:	01.03.2020
Begehung:	02.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. 09:00 - 09:30 Uhr: Leitungsebene des PDL und Studiengangleitung 2. 10:00 - 10:40 Uhr: Studiengang- und Modulverantwortlichen 3. 11:10 - 11:50 Uhr: Studierende 4. 12:20 - 13:00 Uhr: Lehrende 5. 14:10 - 14:30 Uhr: Feedbackgespräch mit allen Beteiligten 	
Aufgrund der Corona Pandemie fand keine physische Begehung und Besichtigung räumlicher und sachlicher Ausstattung statt.	
Re-Akkreditierung:	von 02.12.2020 bis 02.12.2023

2 Begriffe und Abkürzungen

Verwendete Begriffe	Abkürzungen
Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales	AHPGS
Berlin Zentrum für Computational Neuroscience	bccn
Berlin Institute of Health	BIH
Centrum für Schlaganfallforschung Berlin	CSB
Einstein Center for Neurosciences Berlin	ECN
Deutsches Zentrum für neurodegenerative Erkrankungen	DZNE
European Credit Transfer System	ECTS
Einstein Centrum für Neurowissenschaften	ECN
Erasmus Mundus Joint Master Degree	EMJMD
Federation of European Neuroscience Societies	FENS
Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie	FMP
Hochschulrektorenkonferenz	HRK
Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie im Forschungsverbund Berlin e.V.	FMP
Freie Universität Berlin	FU
Humboldt Universität Berlin	HU
Leistungspunkt	LP
Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin	MDC
Max-Planck-Forschungsstelle für die Wissenschaft der Pathogene	MPUSP
Master of Science	MSc
Das Netzwerk europäischer neurowissenschaftlicher Schulen	NENS
Philosophiae doctor/ Doctor of Philosophy	PhD
Rahmenordnung für Studium und Prüfung	RASP
Studien- und Koordinationsausschuss	StuKoA

Verwendete Begriffe	Abkürzungen
Wintersemester	WS
Wissenschaftliche*r Mitarbeitende*r	WiMi
Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover	ZEvA
Zulassungsausschuss	ZulA

3 Ergebnisse auf einen Blick

3.1 *Zustimmung zum Akkreditierungsbericht*³

Im Rahmen des Freigabeprozesses haben folgende Personen den verfassten Erkenntnissen dieses Berichtes zugestimmt:

	Datum Freigabe
Gutachtergremium ⁴	27.01.2021
Prodekan: Prof. Dr. Joachim Spranger	11.02.2021
Studiengangleitung: Prof. Dr. Carmen Infante Duarte	26.02.2021

3.2 *Kurzprofil des Studiengangs*

Für den Life-Science Standort Berlin ist der neurowissenschaftliche Studiengang an der Charité unabdingbar. Die Einbettung des Studiengangs in das Gesamtkonzept der Charité ergänzt die Angebote von Weiterbildungen, die sich aus der Medizin heraus definieren sowie die Nähe zur Medizin widerspiegeln. Das Profil des Studiengangs ist forschungsorientiert, translational und international. Das Masterprogramm ist integraler Bestandteil des Neurasmus Partnerschaftsnetzwerkes und deckt die Gesamtbreite der Neurowissenschaften ab, von der molekularen Neurobiologie über die Kognition bis hin zu neurovaskulären Erkrankungen. Das interdisziplinäre, internationale Graduiertenprogramm führt zu einem MSc,

³ Die Zustimmung erfolgt insbesondere bei reglementierten Studiengängen und ist angelehnt an § 24 Absatz 3 Satz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 5 der BlnStudAkkV.

⁴ Die Freigabe erfolgt im Namen des Gutachtergremiums durch den*die Leadgutachter*in.

PhD oder MD/PhD in Medizinischen Neurowissenschaften und richtet sich an Studierende der Medizin oder der Biowissenschaften.

Der Schwerpunkt des Studienprogramms liegt auf der translationalen Forschung mit dem Ziel präklinische Forschungsergebnisse in die klinische Entwicklung und die Behandlung am Krankenbett zu übertragen. Die Integration von grundlegender Laborforschung und Klinik in Bezug auf Fakultät, Studierende, Kursinhalte und Infrastruktur prägt den Studienalltag dieses Masterstudiengangs.

3.3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die methodische und thematische Vielfalt und die Beteiligung von universitärer und außer-universitärer Spitzenforschung machen den neurowissenschaftlichen Masterstudiengang nach Meinung des Gutachtergremiums sehr attraktiv. Insbesondere aufgrund der ausgewogenen Mischung aus Theorie und Praxis ist der Studiengang an der Charité Erfolg versprechend für die Karrierechancen der Absolvierenden. Die Besonderheiten des Masterprogramms liegen in seiner Forschungsstärke und dem hohen Anteil an praktischer Laborerfahrung. Der Studiengang leistet einen großen Beitrag für die klinische Forschung und den Bedarf an medizinischen WissenschaftlerInnen (Clinical Scientists, Medical Scientists).

Der NeuroCure Exzellenzcluster an der Charité baut den bereits gut etablierten neurowissenschaftlichen Standort durch stärkere Vernetzung der laufenden Forschungsaktivitäten und durch die Etablierung neuer Professuren und Nachwuchsgruppen weiter aus. Der Studiengang bietet den Absolvierenden bisher hervorragende Chancen für eine anschließende Promotion oder Berufstätigkeit. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konkurrenz bestärkt das Gutachtergremium den Studiengang darin, den Aspekt der Karriereentwicklung außerhalb der Wissenschaft noch weiter zu verschärfen.

Der Masterstudiengang ist als weiterbildendes Programm deklariert und wird daher über Studiengebühren finanziert. Dies bedeutet nach Meinung des Gutachtergremiums einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen deutschen gebührenfreien neurowissenschaftlichen Masterstudiengängen. Problematisch sind insbesondere der laut Selbstbericht beobachtete Rückgang hochqualifizierter BewerberInnen seit Einführung der Studiengebühren, der hohe Aufwand für Marketing und eine mögliche sachfremde Gewichtung des Spektrums an Studierenden nach sozioökonomischen Gesichtspunkten. Auch die Studierenden weisen auf den prohibitiven Effekt der Gebühren für potentielle BewerberInnen sowie die Schwierigkeiten der studienbegleitenden Finanzierung hin. Ideal wäre aus Sicht des Gutachtergremiums die Verortung im gebührenfreien Angebot der Fakultät nach dem Modell anderer neurowissenschaftlicher Masterstudiengänge in Deutschland. Aus Sicht des Gutachtergremiums kann der Studiengang aus curricularer Perspektive als konsekutiver Masterstudiengang verstanden werden. Das spiegelt sich auch in der Rekrutierung der Studierenden wider, die das Kriterium der mindestens 1-jährigen Berufserfahrung nicht immer

erfüllen können. Solange der Studiengang gebührenfinanziert geführt wird, sollten die derzeitigen Anstrengungen um möglichst breite Abdeckung der Gebühren durch Stipendien weiterverfolgt und noch intensiviert werden.

Dem Studiengang stehen ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung und der Studiengang rekrutiert exzellente Wissenschaftler*innen als Dozierende. Die schlanken Verwaltungsstrukturen ermöglichen eine sehr gute Betreuung der Studierenden.

Im Hinblick auf die Partizipation der Studierenden sprechen sich die Gutachter*innen dafür aus die Beteiligung an den Gremien auch formal zu verankern.

Positiv hervorzuheben ist das Alumni-Netzwerk, das eine starke jahrgangsübergreifende Studierenden – und Absolvierendengemeinschaft hervorbringt.

Akkreditierungsempfehlung

Erfüllung der formalen Kriterien⁵

Von den 12 formalen Kriterien sind 10 Kriterien als erfüllt bewertet. Die Kriterien Zulassungsvoraussetzung und Modularisierung sind als teilweise erfüllt bewertet. In diesem Zusammenhang erfolgt das Aussprechen der *Auflage 1 und Auflage 2*.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Standards Von den 55 fachlich-inhaltlichen Standards sind 47 Standards als erfüllt bewertet und 8 Standards als teilweise erfüllt bewertet. Im Rahmen dieser Bewertungen wurden die *Auflage 3* sowie *10 Empfehlungen* ausgesprochen.

Die Gutachter*innen unterstützen die Re-Akkreditierung des Masterstudiengangs - unter der Voraussetzung der Umsetzung der Auflagen innerhalb von 9 Monaten - für 3 Jahre, bis zum Ende des 2. Halbjahres 2023, mit folgenden Auflagen und Empfehlungen.

- A1 In der Studienordnung und der darin enthaltenen Modulbeschreibungen sind laut §7 BlnStudAkkV folgende Kriterien zu ergänzen:
- a) Voraussetzungen der Teilnahme an den Modulen: hier sind die die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.
 - b) Verwendbarkeit der einzelnen Module: neben dem Hinweis auf die Verwendbarkeit der einzelnen Module in anderen Studiengängen ist auch der

⁵ Die formalen Kriterien werden angelehnt an die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV.), Teil 2, §2 bis §10 bewertet.

	<p>Zusammenhang zu anderen Modulen desselben Studiengangs zu beschreiben.</p> <p>c) Prüfungsmodalitäten: Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und der Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss neben der Prüfungsart auch der Umfang und die Prüfungsdauer angegeben werden.</p>
<u>A2</u>	Im Rahmen der Zulassung sind die Kriterien für das Auswahlverfahren und die Eingangskompetenzen nicht vollständig publiziert. Sowohl in der Zulassungsordnung als auch auf der Website des Studiengangs fehlt der Hinweis auf die Dauer der mindestens 1-jährigen berufspraktischen Erfahrung.
<u>A3</u>	Die Art und der Umfang bestehender Kooperationen sind gemäß <u>§ 9 BlnStu-dAkkV</u> auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.
<u>E1</u>	Die Gutachter*innen sprechen sich dafür aus die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden transparent und nachvollziehbar zu machen. Dies gilt vor allen für die methodisch-didaktischen Kompetenzen.
<u>E2</u>	Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Curriculums sprechen sich die Gutachter*innen für die Integration von aktuellen Themen aus, z. B. klimarelevante Aspekte, Biodiversität, Folgeabschätzung genetischer Anwendungen.
<u>E3</u>	Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium sowohl in der Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module als auch in der Abstimmung und Koordination zwischen den Modulen. Die Gutachter*innen empfehlen einen systematischen Abgleich der Modulhalte unter den Lehrenden und die Verstärkung der direkten Interaktion zwischen den Lehrenden und den Modulverantwortlichen.
<u>E4</u>	Das Gutachtergremium empfiehlt, <i>eLearning Angebote</i> auszubauen und auch die methodisch-didaktischen Kompetenzen der Dozierenden den modernen Online-Formaten anzupassen.

E5	Das Gutachtergremium empfiehlt eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Prüfungen zu gewährleisten.
E6	Das Gutachtergremium spricht die Empfehlung aus, Mobilitätshemmnisse im internationalen Austausch abzubauen und das interuniversitäre Netzwerk über das Erasmus Programm hinaus auszubauen.
E7	Das Gutachtergremium empfiehlt der Charité für die zentralen Beratungsangebote den Ausbau von englischsprachigen Angeboten und die Verbesserung der Sprachkenntnisse relevanter Beratungs- und Dienstleistungsstellen, sodass die Studierenden sich direkt an der entsprechenden Stelle melden können.
E8	Die Studierenden sind Teil des Prüfungs- und Zulassungsausschusses sowie des Studienausschusses. Sie haben allerdings formal kein Stimmrecht. Nach Meinung des Gutachtergremiums ist die formale Stimmberechtigung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien wünschenswert und anzustreben.
E9	Das Gutachtergremium empfiehlt im Hinblick auf den geringen Frauenanteil unter den Lehrenden bei der Auswahl der Dozierenden auf die Rekrutierung weiblicher Lehrender zu fokussieren.
E10	Das Gutachtergremium empfiehlt den Aspekt der Karriereentwicklung außerhalb der Wissenschaft weiter zu stärken und verstärkt Kooperationen mit Unternehmen der Industrie einzubinden. Dabei können, unter Wahrung der inhaltlichen Unabhängigkeit, ggf. auch vermehrt Stipendien akquiriert werden.

4 Erfüllung der formalen Kriterien

Kriterium, Sachstand und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<i>Kriterium 1 Studiengangbezeichnung:</i> MSc Medizinische Neurowissenschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kriterium 2 Studiengangverantwortung:</i> <i>Studiengangleitung:</i> Prof. Dr. Carmen Duarte <i>Studiengangkoordination:</i> Dr. Benedikt Salmen, Hr. Ralf Ansorg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kriterium 3 Abschlussarbeit und Abschlussdokumente:</i> Die Studierenden schließen das Hochschulstudium mit einer Master Thesis im Umfang von 30 ECTS ab. Die Regelungen zur Abschlussarbeit werden in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung ⁶ beschrieben. In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die Bearbeitung und schriftliche Darstellung einer Problemstellung aus dem Bereich der medizinischen Neurowissenschaften nachgewiesen werden. Nach Bestehen der Abschlussprüfung wird durch Aushändigung der Masterurkunde der akademische Grad (MSc) verliehen. Die Urkunde wird gemeinsam mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement verliehen. <u>In die Bewertung des Kriterium 3 fließen § 4 Abs. 3 und § 6 BlnStudAkkV, die Abschlussarbeit, Abschlussdokumente, ein.</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kriterium 4 Abschlussbezeichnung:</i> Master of Science (MSc) In die Bewertung fließt <u>§ 6 BlnStudAkkV</u> , die Abschlussbezeichnung ein.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kriterium 5 Studiengangprofil Masterstudiengänge</i> <input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input checked="" type="checkbox"/> forschungsorientiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁶ [AMB Nr. 205 12.12.2017](#)

Kriterium, Sachstand und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Kriterium 6 bei Masterprogrammen:</i></p> <p><input type="checkbox"/> konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> <i>weiterbildend*</i></p> <p><i>*siehe Kapitel 5.3 Zulassungsvoraussetzungen</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Kriterium 7⁷ Sprache:</i> Englisch</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Kriterium 8 Studienform:</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Präsenz <input type="checkbox"/> Fernstudium</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit</p> <p><input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> Berufs-, ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> Joint Degree</p> <p><input type="checkbox"/> Kooperation <u>§ 19 BlnStudAkkV</u> <input type="checkbox"/> Kooperation <u>§ 20 BlnStudAkkV</u></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Kriterium 9 Studiendauer:</i> 4 Semester</p> <p>In diese Bewertung fließt <u>§ 3 Abs. 1, 2 BlnStudAkkV</u>, das System der gestuften Studiengänge sowie die Regelstudienzeit, ein: Der Masterstudiengang stellt mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern und dem Masterabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Kriterium 10 Studienbeginn:</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Kriterium 11 Modularisierung:</i></p> <p>Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 16 Module, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibung beinhaltet die Modulinhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lehrformen, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebots, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungs-</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁷ Die Kriterien 5, 6 sind ausschließlich für Masterstudiengänge zutreffend.

Kriterium, Sachstand und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>punkten sowie die Leistungspunkte und Noten. Als Teilnahmevoraussetzungen wird in der Studienordnung in allen Modulen⁸ die Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Gasthörerschaft) genannt. Die Listung der notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Modul sowie die Benennung von Hinweisen für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden ist in der Management Software Syllabi hinterlegt, nicht jedoch in den Modulbeschreibungen, die in der Studienordnung verortet ist.</p> <p>In die Bewertung des Kriteriums 11 fließt <u>§ 7 BlnStudAkkV</u>, die <i>Modularisierung</i> des Studiengangs und hier insbesondere die thematische und zeitliche Abgrenzung der Module, die vorliegenden Modulbeschreibungen (z. B. Vorbereitung auf Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Zusammenhang mit anderen Modulen, Modul erfolgreich absolviert), ein.</p> <p><u>A1:</u> In der Studienordnung und der darin enthaltenen Modulbeschreibungen sind laut §7 BlnStudAkkV folgende Kriterien zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Voraussetzungen der Teilnahme an den Modulen: hier sind die die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. b) Verwendbarkeit der einzelnen Module: neben dem Hinweis auf die Verwendbarkeit der einzelnen Module in anderen Studiengängen ist auch der Zusammenhang zu anderen Modulen desselben Studiengangs zu beschreiben. c) Prüfungsmodalitäten: Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und der Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss neben der Prüfungsart auch der Umfang und die Prüfungsdauer angegeben werden. 				
<p><i>Kriterium 12 Leistungspunktesystem:</i> Studiengang gesamt: 120 ECTS pro Semester 30 ECTS</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁸ Mit Ausnahme der Master Thesis: Teilnahmevoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorausgehenden Module und die Zulassung zur Masterarbeit durch den Zulassungsausschuss.

Kriterium, Sachstand und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Abschlussarbeit 30 ECTS</p> <p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BlnStu-dAkkV. Der Gesamtumfang des Masterstudiums beträgt gemäß § 5 der Studienordnung 120 Leistungspunkte, das entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 3.600 Arbeitsstunden. Hiervon sind 2.700 Stunden für das Absolvieren der Module und 900 Stunden für die Erstellung der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen. Der Studienverlaufsplan sieht pro Semester 30 ECTS vor. Nach den ECTS-Grundsätzen entspricht 1 ECTS einer Arbeitslast von 30 Stunden. Der erfolgreiche Abschluss jedes Moduls ist an die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten geknüpft, die in den Modulbeschreibungen genannt sind.</p> <p>In die Bewertung fließt <u>§ 8 Abs. 1-3 BlnStudAkkV</u>, das Leistungspunktesystem (z. B. ECTS je Semester, je Modul, Abschlussarbeit, Studiengänge), ein.</p>				
<p>Studiengangsspezifische Bemerkungen: der Studiengang ist gebührenpflichtig (2.500 €/Semester)</p>				

5 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

5.1 Ausstattung

Personal

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Ausstattung und das Kriterium Personal folgende Standards festgelegt:				
<p><i>Der Studiengang verfügt über ausreichend wissenschaftliches, administratives und technisches Personal, um seine Ziele zu erreichen.</i> §12Abs.2</p> <p>Das Gutachtergremium bestätigt, dass ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden und die administrative und technische Unterstützung gewährleistet ist.</p> <p>Die Personalstellen umfassen neben der Leitung des Studiengangsbüros durch den wissenschaftlichen Koordinator (100%), zwei administrative Stellen (jeweils 100%) für die Koordination (Administrative Coordinator) und das Studiengangsekretariat (Program Assistant). Wissenschaftliches Personal steht über die neurowissenschaftlichen Zentren der Charité und den Mutteruniversitäten HU und FU sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen MDC und FMP ausreichend zur Verfügung. Die Zentren des CSB, BIH, ECN und bccn sowie der interdisziplinäre Forschungsverbund NeuroCure vereinen viele international renommierte Wissenschaftler*innen, die als Lehrende im Studiengang tätig sind.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die von den Lehrenden effektiv für die Lehre aufgewandte Arbeitszeit wird anerkannt und entspricht dem vorgesehenen Aufwand.</i></p> <p>Die Lehrenden der Charité unterrichten im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung⁹. Die erbrachte Lehre wird im Zusammenhang der Habilitationen sowie für außerplanmäßige Professuren anerkannt und</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁹ Entsprechend der Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen dürfen diese nicht an Hochschullehrer*innen der Charité vergeben werden (vgl. [AMB 188](#), I.02., 2017).

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>ausgewiesen. Da es sich derzeit nicht um einen grundständigen Studiengang handelt, wird die erbrachte Lehre jedoch nur teilweise auf das individuelle Deputat der Lehrenden angerechnet. Nach Meinung des Gutachtergremiums wäre die volle Anrechnungsfähigkeit der Lehre wünschenswert und würde mit der Sachlage korrespondieren, dass der Studiengang eher als konsekutiver zu verstehen ist (siehe Kapitel Zugangs- und Zulassungsprozess sowie Studiengangkonzept).</p>				
<p><i>Die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden sind transparent und nachvollziehbar. Es wird sowohl auf die didaktischen Fähigkeiten als auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen Wert gelegt.</i> §12Abs.2</p> <p>Ausschlaggebend für die Auswahl der Dozierenden, die durch den Studiengangskoordinator bzw. den Studien- und Koordinationsausschuss erfolgt, ist die wissenschaftliche Qualifikation, hier insbesondere die Forschungsleistung. Die Gruppe der Lehrenden rekrutiert sich aus den aktuell Forschenden. Über das Exzellenzcluster NeuroCure sowie die bereits genannten neurowissenschaftlich ausgerichteten Zentren¹⁰ stehen eine Vielzahl an Dozierenden zur Verfügung, deren Expertise den Inhalten des Studiengangs zugutekommt. Die Neurekrutierung von Lehrenden umfasst nach Aussage des Studiengangs vor allem junge Lehrformate wie z.B. das Modul „<i>Advanced Problems and Topics in Neuroscience</i>“.</p> <p>Im Hinblick auf die didaktischen Kompetenzen der Lehrenden werden diese im Rahmen der Lehrevaluation überprüft. Ein Nachweis der didaktischen Qualifikationen wird nur im Rahmen von Habilitationen explizit gefordert.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁰ z.B. CSB, BIH, ECN, BCCN

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>E1: Die Gutachter*innen sprechen sich dafür aus die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden transparent und nachvollziehbar zu machen. Dies gilt vor allen für die methodisch-didaktischen Kompetenzen.</p>				
<p><i>Das Verfahren zur Auswahl des administrativen Personals ist geregelt. Die Unterstützung der Lehre ist Bestandteil des Aufgabenspektrums. §12Abs.3</i></p> <p>Das Auswahlverfahren der Mitarbeitenden an der Charité ist klar geregelt und wird in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Personal durchgeführt. Offene Stellen werden intern und/oder extern ausgeschrieben, die Auswahl erfolgt in einem Bewerbungsverfahren.</p> <p>Die administrative Infrastruktur des Studiengangs wird über die zentralen Verwaltungsstellen des Prodekanats für Studium und Lehre sichergestellt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Lehrende haben Zugang zu Angeboten der didaktischen und fachlichen Qualifizierung und nutzen diese. §12Abs.2</i></p> <p>Das wissenschaftliche Personal hat Zugang zu didaktischer und fachlicher Fort- und Weiterbildung. Der Studiengang bietet in Zusammenarbeit mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre didaktische Weiterbildung für Lehrende an. Darüber hinaus stehen die Fortbildungsangebote der Charité Fortbildungsakademie, der HU sowie der FU zur Verfügung.</p> <p>Lehrende sind häufig Nachwuchswissenschaftler*innen, die habilitieren. Viele Lehrveranstaltungen sind Teil des Habilitationsprozesses und daher automatisch an didaktische Maßnahmen gebunden. Medical Neurosciences bietet verschiedene Formate für die Weiterentwicklung der praktischen Lehrfähigkeiten: Die Seminarreihe <i>Advanced Problems and Topics in Neurosciences</i> ist für Anfänger*innen geeignet. Fortgeschrittene Postdocs unterrichten im regulären Vorlesungslehrplan oder entwerfen eigene Wahlseminarreihen als Teil des Individual Focus Moduls.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Die Evaluationsergebnisse haben Einfluss auf die Verteilung von Lehraufgaben sowie auf die Qualifizierungsaktivitäten des wissenschaftlichen Personals. §12Abs.2</i></p> <p>Im Zusammenhang mit der studentischen Lehrevaluation werden die methodisch-didaktischen Kompetenzen der Lehrenden regelmäßig evaluiert. Über die eLearning-Plattform Blackboard werden den Dozierenden die Evaluationsergebnisse zur Verfügung gestellt und mit dem wissenschaftlichen Koordinator besprochen sowie bei der Verteilung von Lehraufgaben einbezogen. Bei Optimierungsbedarf treffen die Beteiligten eine gemeinsame Entscheidung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Es findet eine bedarfsgerechte Qualifizierung des administrativen Personals statt. §12Abs.3</i></p> <p>Das administrative Personal hat ebenso wie das wissenschaftliche Personal Zugang zu didaktischer und fachlicher Fort- und Weiterbildung. Es stehen die Fortbildungsangebote der Charité Fortbildungsakademie, der HU sowie der FU zur Verfügung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle und räumliche Ausstattung

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Ausstattung und das Kriterium finanzielle und räumliche Ausstattung folgende Standards festgelegt:</p> <p><i>Der Studiengang verfügt über eine den Zielen angepasste finanzielle Planung sowie entsprechende Sachmittel.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Der Masterstudiengang finanziert sich aus den Einnahmen der Studiengebühren und wird zusätzlich über Drittmittel aus dem Exzellenzcluster NeuroCure¹¹ teilfinanziert. Der Masterstudiengang ist Bestandteil des europäischen Neurasmus Masterprogramms, das von der EU finanziert und evaluiert wird. 2017 wurde der Studiengang für weitere 5 Jahre von der EU gefördert. Ab dem kommenden Jahr ist der Studiengang an der Charité selbsttragend. Die Einführung der Studiengebühren in 2016 trägt einerseits grundsätzlich zur Konsolidierung der finanziellen und strukturellen Voraussetzungen des Masterprogramms bei. Andererseits war bis 2019 eine sinkende Zahl von Bewerbungen festzustellen, die sich seit 2019 wieder stabilisiert¹². Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Studiengebühren und im Vergleich mit neurowissenschaftlichen Masterstudiengängen an anderen deutschen Universitäten, die gebührenfrei sind, ein großer Wettbewerbsnachteil besteht. Zudem erscheint eine Chancengleichheit für weniger finanzstarke Bewerber*innen nicht gegeben zu sein.</p> <p>Ein „Nachteilsausgleich“ der Studiengebühren könnte nach Meinung des Gutachtergremiums durch ein Mehr an labor-praktischen Angeboten (z.B. für Materialien oder für Hilfswissenschaftler, die unterstützend sind Lehrinhalte in kleineren Gruppen vermitteln) geschaffen werden.</p>				
<p><i>Die Umsetzung von Planungsvorgaben wird regelmäßig durch die Fakultät überprüft.</i></p> <p>Regelmäßige Treffen mit der Fakultät und dem Controlling sind vorgesehen, um die Planungsvorgaben zu überprüfen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Anforderungen an Räume und Infrastruktur sind definiert.</i></p> <p>Für die Realisierung des Studiengangs ist die notwendige Infrastruktur vorhanden. Die administrative Verwaltung der Studierenden wird</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹¹ Das betrifft die Finanzierung einer WiMi-Stelle sowie Sachmittel.

¹² Quelle Selbstbeurteilungsbericht: Bewerbende: 2018=62, 2019=70, 2020=93, 2019=88; Kohorten: 2018=19, 2019= 22, 2020=25

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
zentral über das Referat für Studienangelegenheiten und elektronisch über das Hochschulinformationssystem HIS abgedeckt. Räumliche und technische Ressourcen werden ebenso zentral von der Charité bereitgestellt und stehen ausreichend zur Verfügung.				
<p><i>Die vorhandene Infrastruktur entspricht den Anforderungen der Ausbildungsziele (Vorlesungs- und Seminarräume, Laboratorien, Bibliotheken, Informatikmittel, didaktische Werkzeuge, Aufenthaltsräume, Büros, Studierplätze etc.). §12Abs.3</i></p> <p>Die Realisierung der strukturellen Voraussetzungen wie die Zuteilung von Lehrräumen funktioniert sehr gut und wird durch zentrale Bereiche unterstützt. Den Studierenden stehen neben dem zentral verwalteten Campusnet die eLearning Plattform Blackboard sowie die Lehr- und Lernzielplattform LLP zur Verfügung. Diese Kanäle gewährleisten einen umfassenden Informationsaustausch, von der Einsicht der Stundenpläne und Prüfungstermine und den Lehrinhalten bis hin zur Vor- und Nachbereitung von Unterrichtseinheiten. Die Studierenden können darüber hinaus die Bibliothek inklusive einer umfassenden Online-Bibliothek sowie Computerräume und zentral lizenzierte Software nutzen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.2 Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse folgende Standards festgelegt:				

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt. §17Abs.1</i></p> <p>Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Aufgabenbereiche und Entscheidungsstrukturen etabliert und transparent geregelt sind. Die Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse sind in der Studien- und Prüfungsordnung verankert. Dem Prüfungs- und Zulassungsausschuss obliegt die Zulassung und das Prüfungssystem in Zusammenarbeit mit dem „administrative coordinator“ sowie dem wissenschaftlichen Koordinator, der ebenso für die Curriculumentwicklung zuständig ist. Die Verantwortlichkeiten des wissenschaftlichen Koordinators umfassen des Weiteren die Budgetplanung, die Auswahl des Personals, die studentische Lehrevaluation und die Weiterentwicklung des Prüfungssystems. Unterstützung leistet das Studiengangbüro, das den Ausschüssen zuarbeitet und sowohl die Lehrkoordination als auch die Betreuung der Studierenden¹³ organisiert. Das Gutachtergremium empfiehlt, studentischen Vertretenden in Gremien volles Stimmrecht einzuräumen (vgl. Kapitel Beteiligung von Studierenden E8).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Das wissenschaftliche Personal trägt aktiv zur Konzipierung, Entwicklung und Qualitätssicherung des Studienganges bei. Die entsprechenden Verfahren sind festgelegt. §14, §17Abs.1</i></p> <p>Die Konzipierung, Entwicklung und Qualitätssicherung des Studienganges ist im Studien- und Koordinationsausschuss verortet, dem neben der Studiengangleitung zwei weitere Professoren*innen, der wissenschaftliche Koordinator und eine Vertretung der Studierendenschaft angehören.</p> <p>Das wissenschaftliche Personal ist aktiv an der Weiterentwicklung des Studienganges beteiligt. Die modulverantwortlichen Lehrenden entscheiden gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Koordinator über die curriculare und strukturelle Weiterentwicklung des Studienganges. Die</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹³ Auswahl- und Zulassungsprozess, die Auswertung und Rückmeldung der Evaluation, Prüfungskoordination und Alumni-Arbeit

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Vernetzung zwischen dem wissenschaftlichen Koordinator und den Modulverantwortlichen ist sehr gut, vor und nach der Durchführung der Module finden regelmäßig Gespräche statt.				

5.3 Zugangs- und Zulassungsprozess sowie Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité folgende Standards für die Kategorie Zugangs- und Zulassungsprozesse sowie die Anerkennung von Studienleistungen festgelegt:				
<p><i>Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind publiziert. Sie unterstützen Zweck und Ziele des Studiengangs. §5Abs.1</i></p> <p>Das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist in der Zulassungsordnung¹⁴ geregelt. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in relevanten Fächern¹⁵, berufspraktische Erfahrung in Laborarbeit oder experimenteller Forschung sowie sehr gute Englischkenntnisse. Das Kriterium der einjährigen Berufserfahrung wird in der Zulassungsordnung nicht genannt (<u>siehe Auflage 1</u>). In der Rekrutierung der Studierenden, die nach Aussage des Studiengangs häufig nicht über die geforderte Berufserfahrung verfügen, spiegelt sich nach</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁴ [AMB Nr. 086](#)

¹⁵ Neurowissenschaften, Medizin, Biologie, Lebenswissenschaften, Chemie, Physik, Psychologie oder Ähnliche Studiengänge.

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Ansicht der Gutachter*innen wider, dass der Studiengang eher als konsekutiver Masterstudiengang zu verstehen ist. Dies trifft ebenso auf das curriculare Konzept sowie die Organisation der einzelnen Module zu (siehe Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele). Die 12-monatige Berufserfahrung wird insofern flexibel gehandhabt, als dass der Studiengang auch nachgewiesene Praktika¹⁶ als berufspraktische Erfahrung akzeptiert. Ausschlaggebend ist die nachgewiesene Laborerfahrung, die neben modernen Labortechniken wissenschaftliche Methoden des Experimentierens betrachtet. Das Gutachtergremium betrachtet diese Nachweise als legitimierbar für die Erfüllung des Kriteriums der 1-jährigen Berufserfahrung.</p> <p>Jährlich stehen 20-25 Studienplätze zur Verfügung, die Anzahl der Studienplätze wird durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss vorgeschlagen. 5-7 Studienplätze sind im Rahmen der Kooperation des Erasmus Mundus Joint Master Degree's vorgesehen, darüber hinaus werden Bewerbende des <i>Einstein Center for Neurosciences Berlin</i> (ECN) aufgenommen. Der Studiengang strebt „eine breitgefächerte und interdisziplinäre Repräsentation von Fachgebieten“¹⁷ an. Etwa die Hälfte der zugelassenen Kandidaten*innen soll einen internationalen Studienabschluss mitbringen. Grundlage für die Zulassung der Bewerbenden ist ein mehrstufiges Auswahlverfahren, über das der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet. In Kooperation mit den neurowissenschaftlichen Studiengängen der Universitäten Göttingen und Tübingen wird ein erster Zulassungstest¹⁸ durchgeführt. Bewerbende der</p>				

¹⁶ Angerechnet werden neben Vollzeit-Beschäftigungsverhältnissen, nicht-akademische Ausbildungen, der deutschen „Lehre“ vergleichbar (z.B. BTA, CTA, Chemikant, etc.), BSc, MSc Forschungsarbeiten, extrakurrikulare Forschungsprojekte, Anstellungen als Teaching oder Research Assistant, ärztliche Tätigkeiten im Krankenhaus o.ä., Wehrdienst, Soziales Jahr, „Gap year occupations“ (häufig in US, im sozialem/politischem Bereich).

¹⁷ Zulassungsordnung Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften, Seite 578, [AMB Nr. 086](#)

¹⁸ Der Zulassungstext umfasst Zulassungsordnung Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften, Seite 578, [AMB Nr. 086](#) Grundkenntnisse in Neurobiologie, Biologie, Chemie, Physik und Kognitivwissenschaften.

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>zweiten Auswahlrunde werden einem zweiten Zulassungstest zum Thema Neurowissenschaften unterzogen und nehmen an zwei Interviews teil, die sich auf ihre Person, die Motivation sowie die bisherigen wissenschaftlichen Projekte konzentrieren.</p>				
<p><i>Diskriminierungsfreie Eingangskompetenzen der Studierenden sind definiert, kommuniziert und werden überprüft:</i></p> <p>Über die Zulassung der Bewerbenden entscheidet der Studien- bzw. Prüfungsausschuss, der die Eignung dieser anhand von definierten Kriterien und mittels einer Rankingliste überprüft.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Verantwortlichkeiten sind festgelegt und bekannt.</i> §5Abs.1</p> <p>Die Anerkennung von Studienleistungen ist laut Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité (RASP)¹⁹ festgelegt. Gemäß Zulassungsordnung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlusses, insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Die Studienzeiten und Studienleistungen anderer Hochschulen werden geprüft und anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Außerhochschulische Prüfungsleistungen würden im Einzelfall zum Zeitpunkt der Bewerbung geprüft und für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Gutachtergremium entscheidet sich für folgende Auflage:

A2: Im Rahmen der Zulassung sind die Kriterien für das Auswahlverfahren und die Eingangskompetenzen nicht vollständig publiziert. Sowohl in der Zulassungsordnung als auch

¹⁹ [AMB 183](#)

auf der Website des Studiengangs fehlt der Hinweis auf die Dauer der mindestens 1-jährigen berufspraktischen Erfahrung.

5.4 Studiengangskonzept

Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Der Bedarf des Studiengangs kann nachgewiesen werden.</i></p> <p>Der forschungsorientierte Masterstudiengang hat eine hohe Berufs- und Praxisrelevanz. Viele Institutionen und Organisationen, die sich der Ausbildung und Forschung in den Neurowissenschaften widmen, benötigen qualifiziertes neurowissenschaftliches Fachpersonal. Nach Ansicht des Gutachtergremiums macht die internationale Vernetzung den Masterstudiengang an der Charité sehr attraktiv.</p> <p>Der Bedarf wie auch die Berufschancen der Absolvierenden sind gegeben. Die Karriereverläufe der Absolvierenden verdeutlichen die hohe Nachfrage an hervorragend ausgebildeten Neurowissenschaftlern*innen und die Praxisrelevanz der Ausbildung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der translationalen Medizin ist die Kooperation mit dem SPARK Programm²⁰ für die Absolvierenden sehr bedeutend.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Berufschancen der Absolvierenden sind untersucht und bekannt.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²⁰ Das Programm wurde zusammen mit dem Berliner Institut für Gesundheit (BIH), der Stanford School of Medicine, der Stiftung Charité, der Charité - Universitätsmedizin Berlin und dem MDC gegründet und widmet sich der translationalen Medizin.

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Die praktischen Studienphasen haben einen sehr hohen Stellenwert für den weiteren Berufsweg, der Bedarf des Masterstudiengangs wie auch die Berufschancen der Absolvierenden sind über das Land Berlin hinausgegeben. Aus der letzten Alumni Befragung 2019 geht hervor, dass 33% der Absolvierenden im privaten Sektor (generell ohne Forschungstätigkeit) arbeiten, 75% der Absolvierenden schließen an den Masterabschluss eine Promotion an. Von 156 ehemaligen Studierenden waren nur zwei arbeitssuchend gemeldet.</p> <p>Die Kompetenzen und Erfahrungen der Alumni werden für die Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium betont die Wichtigkeit der Absolvierendenbefragungen, die in ihrer Regelmäßigkeit die Evaluierung der Ziele des Studiengangs sichern.</p> <p>Das Gutachtergremium empfiehlt, den Kontakt der Studierenden mit erfahrenen VertreterInnen nichtakademischer Institutionen (Industrieunternehmen, Behörden usw.) zu intensivieren, um weitere Einblicke in Arbeitsmöglichkeiten zu ermöglichen und die Berufschancen der AbsolventInnen langfristig zu sichern (vgl. Kapitel Partnerschaften und Kooperationen, E10 Seite 45) .</p>				

Studiengangprofil

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studiengangprofil folgende Standards festgelegt:</p>				

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Der Studiengang hat ein klares, inhaltliches Profil und ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet. §11Abs.1, §12 Abs. 6</i></p> <p>Das Gutachtergremium bestätigt, dass die inhaltliche Fokussierung des Studiengangs deutlich formuliert ist und den aktuellen Bedarfen in der Wissenschaft entspricht. Der forschungsorientierte Studiengang baut auf Grundkenntnissen der vorherigen Abschlüsse auf und vermittelt neben den Grundlagen der Neurowissenschaften vertiefendes Fachwissen. Der Masterstudiengang deckt die gesamte Bandbreite der Neurowissenschaften ab, von der molekularen Neurobiologie bis hin zu Erkrankungen im neurovaskulären Bereich.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Es werden die wichtigsten Grundkonzepte und Methoden des Fachgebiets sowie interdisziplinäre Inhalte vermittelt. §11Abs.2, §12Abs.1</i></p> <p>In den Grundlagenmodulen werden methodische Basiskompetenzen vermittelt und in den Schwerpunktmodulen steht die Qualifikation von Fachmethoden- und krankheitsspezifische Kompetenzen im Mittelpunkt. Ebenso werden im Rahmen der Praxismodule (Laborpraktika und der Masterarbeit) fachpraktische Kompetenzen erworben, die Praxisanteile umfassen 50% der Studieninhalte. Der Studiengang konzentriert sich auf die translationale Forschung mit dem Ziel effiziente Forschungsergebnissen in Therapieansätze zu übertragen. Durch die Zusammenarbeit mit Dozierenden aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern sind die Module praxisbezogen und bereiten auf eine forschungsorientierte Tätigkeit vor.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Qualität des Angebots entspricht international akzeptierten Standards. §13 Abs.1</i></p> <p>Der Studiengang gewährt den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Anforderungen. Die inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und angepasst.</p> <p>Aktuelle wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen sollten intern diskutiert und ggf. in das Curriculum aufgenommen werden (z.B.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Klimawandel, Gender-Fragen, Technikfolgeabschätzung genetischer Methoden).</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E2</u>: Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Curriculums sprechen sich die Gutachter*innen für die Integration von aktuellen Themen aus, z. B. klimarelevante Aspekte, Biodiversität, Folgeabschätzung genetischer Anwendungen.</p>				
<p><i>Die Kompetenzen (stufengerechtes Kompetenzprofil), die im Rahmen eines Bachelor- und Masterstudiums erworben werden, unterscheiden sich klar voneinander. §11Abs.2</i></p> <p>Das Kompetenzprofil des Studiengangs entspricht dem eines Masterstudiengangs. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der Neurowissenschaftlichen befähigen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziel folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die angebotenen Module und Lehrveranstaltungen sind organisatorisch und inhaltlich aufeinander abgestimmt. §12Abs.1, §12Abs.6</i></p> <p>Der Studiengang verfügt über eine modulare Studienstruktur, wobei die Module in sich abgeschlossene Einheiten darstellen. Die Curricula der Module knüpfen inhaltlich die Vorkenntnisse der vorangegangenen Studiengänge und an die Berufserfahrung der Studierenden an und</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>vertiefen bzw. erweitern deren Kenntnisse. Seit dem Wintersemester 2016/17 werden unter dem Dach des BIH vier gemeinsame Module mit dem Studiengang Medizinische Neurowissenschaften umgesetzt. Ziel ist die Vermittlung von Kompetenzen in den Kernbereichen Statistik, Critical Thinking in Translational Research, Scientific Writing und Experimental Design.</p> <p>Die Lehrinhalte und Lernziele können von allen Lehrenden über Syllabus eingesehen werden. Die Lehrplanübersichten enthalten neben den organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen den inhaltlichen Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen und die angestrebten Lernziele. Bei Abstimmungsbedarf treten die Lehrenden auf kurzem Weg miteinander in Kontakt. Gemeinsame Treffen der Modulverantwortlichen und Lehrenden gibt es bis dato nicht. Eine direkte Interaktion zwischen den Lehrenden einerseits und den Modulverantwortlichen andererseits wäre laut Aussage der Lehrenden hilfreich, um Überlappungen zu vermeiden und die Feinabstimmung der Modulhalte vorzunehmen.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E3</u>: Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium sowohl in der Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module als auch in der Abstimmung und Koordination zwischen den Modulen. Die Gutachter*innen empfehlen einen systematischen Abgleich der Modulhalte unter den Lehrenden und die Verstärkung der direkten Interaktion zwischen den Lehrenden und den Modulverantwortlichen.</p>				
<p><i>Es liegen eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete wissens- und kompetenzorientierte Qualifikations- und Lernziele vor.</i> <small>§11Abs.1,2, §12Abs.6</small></p> <p>Aus der Darstellung des Curriculums und den Modulbeschreibungen geht deutlich hervor, dass für alle Module eindeutig formulierte, dem Abschluss zugeordnete wissens- und kompetenzorientierte Qualifikations- und Lernziele vorliegen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Diese sind allen an der Lehre beteiligten Personen sowie den Studierenden bekannt.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Eine klare Transparenz der in der Studienordnung definierten übergreifenden Qualifikationsziele sowie die in den Modulbeschreibungen fixierten modulspezifischen Lernziele, insbesondere den Studierenden und Lehrenden gegenüber, ist dem Gutachtergremium deutlich gemacht.</p>				
<p><i>Die Lehrinhalte des Studiengangs stimmen mit den Qualifikations- und Lernzielen überein.</i> §12Abs.1</p> <p>Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und beinhaltet verschiedene Lehr- und Lernformen, die ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglichen. Geeignete Rahmenbedingungen zu studentischen Mobilität sind ebenso im Studiengangskonzept berücksichtigt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die festgelegten Qualifikations- und Lernziele orientieren sich an den Prinzipien der Lehre.</i> §11Abs.1, §17Abs.1</p> <p>Die in der Studienordnung definierten übergreifenden Qualifikationsziele orientieren sich an den Prinzipien der Lehre, die praxis- und kompetenzorientiert, partizipativ und kooperativ sowie wissenschaftsbasiert ausgerichtet sind. Das im Studienprogramm verankerte Praxiscurriculum wird der Praxis- und Kompetenzorientierung umfänglich gerecht. Das Prinzip der Partizipation und Kooperation spiegelt sich in der Akzentuierung auf interdisziplinärem Denken und Arbeiten wider.</p> <p>Die wissenschaftsbasierte Lehre entspricht Lerninhalten, die wissenschaftliches Denken und Arbeiten vermitteln und die kritische Auseinandersetzung mit fachspezifischen Inhalten (z. B. in der Bachelor Thesis) ermöglichen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die angewandten Unterrichtsformate und didaktischen Methoden unterstützen das Erreichen der Qualifikations- und Lernziele und sind den zu vermittelnden Inhalten angepasst. Sie motivieren die Studierenden zu selbständigem, eigenverantwortlichem Lernen.</i> §11Abs.3, §12Abs.1</p> <p>Die Lehrformate und didaktischen Methoden der einzelnen Module unterscheiden sich je nach Qualifikations- und Lernziel. Folgende Unterrichtsformate werden angeboten: Vorlesungen, Seminare, Tutorien,</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Übungen und Praktika. Im Hinblick auf die Umsetzung von eLearning-Formaten ist nach Rückfrage des Gutachtergremiums am Begehungstag die Interaktion schwieriger als bei Präsenzveranstaltungen. Naturgemäß kann die praktische Arbeit im Labor nicht oder kaum durch Online-Formate kompensiert werden. Dennoch ist die fortlaufende Weiterentwicklung und Modernisierung elektronischer Lehrformate wichtig und sollte systematisch verfolgt werden, einschließlich entsprechender Schulungsangebote an Dozierende.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:</p> <p>E4: Das Gutachtergremium empfiehlt, eLearning-Angebote auszubauen und auch die methodisch-didaktischen Kompetenzen der Dozierenden den modernen Online-Formaten anzupassen.²¹</p>				
<p><i>Es werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden in das Studium integriert. Der Kontakt der Studierenden mit Forschungsergebnissen ist sichergestellt.</i> §11Abs.3</p> <p>Im Rahmen der projektgebundenen Laborarbeit und der Masterarbeit können sich die Studierenden intensiv mit Forschungsergebnissen auseinandersetzen und eigene Analysen durchführen. Durch den Laboreinsatz sind eine besondere fachliche Nähe sowie ein aktueller Praxisbezug sichergestellt. Aktuelle Themen und wissenschaftliche Erkenntnisse werden in das Studium integriert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Studierenden bekommen regelmäßig Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt.</i></p> <p>Über die elektronische Plattform Blackboard erhalten die Studierenden automatisiert und regelmäßig Rückmeldungen zu Prüfungen, Laborberichten und Abschlussarbeiten. Es stehen Test- und Übungsmöglichkeiten zur Verfügung und die Studierenden prüfen ihren Leistungsstand mittels Probeklausuren.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²¹ In diesem Zusammenhang könnte langfristig eine Plattform für e-Prüfungen geschaffen werden.

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Die Lehrinhalte berücksichtigen und sensibilisieren für Geschlechterunterschiede und weitere Diversitätsaspekte.</i></p> <p>Die heterogene Zusammensetzung der Kohorten wird im Rahmen der Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Neben dem heterogenen Wissen und den unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden berücksichtigen die Lehrinhalte auch Diversitätsaspekte. Diversitätsgerechtes Lehren und Lernen wird in der Praxis umgesetzt und ist Bestandteil des Curriculums²². Der in der Orientierungswoche stattfindende Workshop zum Thema interkulturelles Training sensibilisiert die Studierenden für ihre unterschiedlichen kulturellen Hintergründe.</p> <p>Die Gutachter heben positiv hervor, dass die Betreuung durch die Modulkordinatoren*innen und die Lehrenden sehr persönlich ist. In dem kleinen Studiengang ist eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich, so dass dadurch die Heterogenität des Wissenshintergrundes der Studierenden sehr gut ausgeglichen werden kann.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Prüfungssystem

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Prüfungssystem folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind zu Studienbeginn festgelegt und publiziert.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²² Folgende Studieninhalte beschäftigen sich inhaltlich mit Geschlechterunterschieden und Diversitätsaspekten: Modul Critical Thinking in Translational Medicine

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Sie werden in den Modulbeschreibungen erläutert und den Studierenden im Rahmen der Orientierungswoche vorgestellt. Die Bekanntmachung erfolgt sowohl online als auch im englischsprachigen Handbuch. Jedem Modul sind bestimmte Prüfungsformate zugeordnet, die sich an den Lernzielen orientieren. Für die Theorieanteile im Studium gibt es schriftliche Prüfungen, die praktischen Laborrotationen werden zu 25% mittels einer schriftlichen Prüfung und zu 75% mit einer Hausarbeit bewertet. Alle Prüfungen finden am Modulende statt und werden evaluiert.</p>				
<p><i>Die bei der Leistungsbeurteilung angewandten Methoden und die beurteilten Inhalte entsprechen den Ausbildungszielen. §12Abs.4</i></p> <p>Das Prüfungskonzept ist modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsformate umfassen Semesterabschlussklausuren, Hausarbeiten in Form von Laborberichten, Referate und Kursaufgaben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Prüfungsdichte ist angemessen und die Bewertungskriterien für Prüfungen sind den Studierenden bekannt. §12Abs.5 Satz 4</i></p> <p>Der je nach Moduldauer und -inhalt und den zugeordneten Qualifikations- und Lernzielen ermittelte Prüfungsaufwand wird von den Studierenden evaluiert. Im Rahmen der Semesterabschlussgespräche mit den Studierenden wird die Prüfungsdichte bewertet. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Prüfungsdichte sollten aus Sicht der Gutachter*innen die Häufigkeit von Prüfungen am Semesterende sowie das Stattfinden mehrerer Prüfungen an einem Tag überdacht werden.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: E5: Das Gutachtergremium empfiehlt eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Prüfungen zu gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Prüfungsinhalte decken sich mit den Inhalten der dazugehörigen Lehrveranstaltungen. §12Abs.4</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass im Rahmen der Lehr- und Prüfungsevaluation die inhaltliche Abstimmung von Studien- und Prüfungsinhalten im Hinblick auf die Lernziele in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen ist.				
<p><i>Die Studierenden werden über ihre Prüfungsergebnisse informiert und erhalten bei Bedarf ein Feedback.</i></p> <p>Feedback über Ihre Leistungsbewertung erhalten die Studierenden vor allem online. Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit Einsicht zu nehmen. Rückfragen werden durch den wissenschaftlichen Koordinator behandelt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studierbarkeit

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studierbarkeit folgende Standards festgelegt:				
<p><i>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind so aufeinander abgestimmt, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Der Workload (pro Semester/Modul bzw. Woche) ist angemessen und dokumentiert.</i> §12Abs.5 Satz 2,3</p> <p>Der Arbeitsaufwand pro Modul ist in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und in den Modulbeschreibungen über die Studiengangwebseite den Studierenden zugänglich. Der bei der inhaltlichen Abstim-</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>mung der Lehr- und Prüfungsinhalte ermittelte Workload ist angemessen und wird im Rahmen der Evaluation durch die Studierenden beurteilt und bei Bedarf angepasst.</p>				
<p><i>Die individuellen Erfolgsraten der Studierenden über den gesamten Verlauf des Studiums werden dokumentiert und erlauben die Ermittlung der effektiven Studiendauer. §12Abs.5 Satz 2,3</i></p> <p>Ein Monitoring zur Ermittlung der effektiven Studiendauer und ein Abgleich der tatsächlich aufgewendeten Studienleistung zur vorgesehenen zweijährigen Gesamtstudiendauer findet statt. Der Studiengang ermittelt die Studiendauer inklusive der Abbruchquoten und Abbruchgründe und dokumentiert so die individuelle Erfolgsrate der Studierenden über den Studienverlauf. Die Abbruchquote ist gering. Von insgesamt 171 Studierenden, die zwischen 2012-2019 ihr Studium begonnen haben, haben 168 das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen. Von den verbleibenden 3 Programmteilnehmenden haben 99% innerhalb von 2 Jahren das Studium beendet, <1%% innerhalb von 3 Jahren und <1% innerhalb von 4 Jahren. Die Studiengänge können nicht einfach verglichen werden. 2007 und insbesondere 2010 und 2017 wurden neue Studienordnungen eingeführt, die sich denen von 2007 und früher deutlich unterscheiden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Internationalität und Mobilität

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studierbarkeit folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die Strukturierung des Studiums unterstützt die nationale und internationale Mobilität der Studierenden. §12Abs.1</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Die Gutachter*innen stellen fest, dass die nationale und internationale Zusammenarbeit gut etabliert ist und der Studiengang die Mobilität der Studierenden unterstützt. Im dritten und/oder vierten Semester können die Studierenden bei Vorlage eines Learning Agreements mit dem Gastgeberlabor ihre Laborationen im In- oder Ausland absolvieren. Mobilität spielt auch bei den Masterarbeiten eine sehr große Rolle, ein Mobilitätsfenster ist im Rahmen der Masterarbeit vorgesehen. Nach Aussage des Studiengangs in seiner Selbstbeurteilung ist die horizontale Mobilität eher gering und stellt eine Herausforderung dar: Austauschsemester sind nur während der Masterarbeit und auf eigene studentische Initiative mit den Partneruniversitäten des Neurasmus-Programmes und dem King's College London möglich.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E6:</u> Das Gutachtergremium spricht die Empfehlung aus Mobilitätshemmnisse im internationalen Austausch abzubauen und das interuniversitäre Netzwerk über das Neurasmus Programm hinaus auszubauen.</p>				
<p><i>Der Studiengang organisiert und unterstützt Austauschprogramme mit nationalen/internationalen universitären Institutionen.</i></p> <p>Im Rahmen des Erasmus Mundus Joint Master Degree-Neurasmus organisiert der Studiengang Austauschprogramme mit den Universitäten Bordeaux, der Freien Universität Amsterdam und der Laval Universität in Quebec sowie auf nationalem Sektor mit der Universität Göttingen. Die Studierenden müssen das internationale Studienprogramm EMJMD an mindestens zwei Standorten in Programmländern absolvieren. Die Studierenden schätzen die Möglichkeiten des Austausches, da sich durch die Kontakte zu Instituten und Universitäten oft auch Karrierechancen ergeben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Bestehende interuniversitäre Vereinbarungen sehen die gegenseitige, für die Studierenden transparente Anrechnung von Studienleistungen (Kreditpunktesystem gemäß ECTS) vor.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Die gegenseitige Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen von interuniversitären Vereinbarungen ist vorgesehen.				
<p><i>Das bestehende Netzwerk von interuniversitären Vereinbarungen wird nach Bedarf ausgebaut.</i></p> <p>Das bestehende interuniversitäre Netzwerk wird derzeit ausgebaut. Eine Kooperation mit der nationalen Autonomen Universität von Mexiko ist in Vorbereitung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.5 Beratung und Betreuung von Studierenden

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Beratung und Betreuung von Studierenden folgende Standards festgelegt:				
<p><i>Das Beratungsangebot für Studierende ist transparent und die Nutzung ist bekannt.</i></p> <p>Aus Sicht der Gutachter*innen besteht ein sehr gutes Beratungsangebot. Nach Rückmeldung der Studierenden an das Gutachtergremium am Begehungstag fühlen sich diese sehr gut und individuell betreut. Aufgrund der kleinen Studienganggröße können die Studierenden auf kurzem Weg beraten werden. Der wissenschaftliche Koordinator berät die Studierenden in inhaltlichen Angelegenheiten, bei administrativen Belangen steht das Studiengangbüro zur Verfügung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Die Gutachter*innen betonen im Hinblick auf Studiengebühren die Notwendigkeit, bei der Beratung von Studierenden besonderes Augenmerk auf die finanzielle Situation zu legen. Eine finanzielle Unterstützung in Form von Stipendien sollte mindestens in den ersten beiden Semestern erfolgen, nach Möglichkeit aber während der gesamten Studiendauer.</p> <p>Seit 2019 stehen Seniorstudierende als Mentoren*innen für die neuen Studierenden zur Verfügung, dieses Konzept hat sich nach Aussage der Studiengangverantwortlichen nicht bewährt, da die Möglichkeit kaum genutzt wurde. Bewährt habe sich dagegen die Alumni Plattform, die zusammen mit dem Einstein Center aufgebaut wurde. Die Studierenden suchen sich bei Bedarf über ein automatisches Matching einen Mentor (siehe auch Beteiligung von Studierenden, Alumni Advisory Board). Nach Selbstaussage des Studiengangs ist über das Alumniportal eine „starke generationenübergreifende Studierenden- und Absolvierendengemeinschaft“ entstanden.</p>				
<p><i>Es stehen genügend personelle Kapazitäten zur Verfügung, um die Betreuungs- und Beratungsqualität für die Studierenden zu sichern.</i></p> <p>Neben der studiengangbezogenen Beratung können die Studierenden auch die studiengangübergreifenden Beratungsangebote der Charité in Anspruch nehmen. Diese werden von den Studierenden selten genutzt, da wenig englischsprachige Angebote vorhanden sind und die ausländischen Studierenden meist aus diesem Grund nur über das Studiengangbüro die zentralen Beratungsangebote nutzen. Nach Meinung des Gutachtergremiums stellt dieser Umstand eine wesentliche Einschränkung für die Internationalisierung von Studiengängen dar.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E7:</u> Das Gutachtergremium empfiehlt der Charité für die zentralen Beratungsangebote den Ausbau von englischsprachigen Angeboten und die Verbesserung der Sprachkenntnisse relevanter Beratungs- und Dienstleistungsstellen, sodass die Studierenden sich direkt an der entsprechenden Stelle melden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.6 Beteiligung von Studierenden

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Beteiligung von Studierenden folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die Studierenden werden in angemessener Weise in die Entscheidungsprozesse bezüglich des Studiengangs und der Qualitätsentwicklung einbezogen.</i> §12Abs.1</p> <p>Über die Studien- und Prüfungsordnung ist die Beteiligung der Studierenden im Studiengang klar geregelt. In beiden Ausschüssen ist jeweils eine Studierendenvertretung sowie deren/dessen Stellvertreter*in Mitglied (vgl. E8).</p> <p>Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Studierenden in studienbezogene Entscheidungen und der Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden sind. Alle Studierenden partizipieren mit der Teilnahme an der Lehr- und Prüfungsevaluation aktiv an den Entscheidungsprozessen des Studiengangs (siehe auch Studiengangsinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung). Darüber hinaus sind die Absolvierenden ebenfalls in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs einbezogen, die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Alumnibefragungen werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen. Sowohl die studentischen Rückmeldungen sowie das Feedback der Absolvierenden führen zur Umsetzung von Maßnahmen und fließen auf diese Weise direkt in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.</p> <p>Das 2019 gegründete Alumni Advisory Board ist ein wichtiges Instrument, um die Kommunikation und Beziehung zwischen den Studierenden und den Alumni zu stärken und den Einstieg in das Berufsleben zu unterstützen. Nach Meinung des Gutachtergremiums ist die Einführung des Alumni Advisory Boards ein sehr guter Schritt hin zur Einbeziehung der Studierenden und zur Beteiligung am Studiengangskonzept sowie der Qualitätsentwicklung des Studiengangs.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E8</u>: Die Studierenden sind Teil des Prüfungs- und Zulassungsausschusses sowie des Studienausschusses. Sie haben allerdings formal kein Stimmrecht. Nach Meinung des Gutachtergremiums ist die formale Stimmberechtigung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien wünschenswert und anzustreben.</p>				

5.7 Studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Der Studiengang setzt Maßnahmen zur systematischen Qualitätssicherung und -verbesserung um. §13Abs.1, §17Abs.1</i></p> <p>Der Masterstudiengang setzt verschiedene Maßnahmen zur systematischen Qualitätssicherung und –Verbesserung um. Dazu gehören z. B. die regelmäßige Lehr- und Prüfungsevaluation sowie die (Re)Akkreditierung. Die Weiterentwicklung des Curriculums wird als beständige Aufgabe des Studiengangs gesehen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Lehre wird regelmäßig evaluiert und den Resultaten entsprechend angepasst. §14</i></p> <p>Das Konzept der Lehrevaluation beinhaltet die schriftliche Evaluation aller Module, jede Lehrveranstaltung wird sowohl quantitativ als auch</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>qualitativ über den gesamten Modulzeitraum evaluiert. Darüber hinaus führt der Studiengangskoordinator am Ende jeden Moduls ein Modulabschlussgespräch mit den Studierenden durch. Ein mündliches Feedback zum gesamten Masterprogramm wird unmittelbar nach der mündlichen Masterprüfung vom Studienkoordinator eingeholt. Die Evaluationsergebnisse werden an die Dozierenden weitergeleitet und mit diesen besprochen.</p>				
<p><i>Die Evaluationsergebnisse sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden bekannt gemacht. §14</i></p> <p>Die systematische Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden findet online statt. Die Studierenden werden auch über Maßnahmen aufgrund von Evaluationsergebnissen informiert, hierbei werden verschiedene Kommunikationskanäle genutzt: mündlich bei der Vorstellung der Module und des Stundenplans, während mündlicher Evaluation oder im Unterricht sowie schriftlich.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Der Studiengang verwendet die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung, um das Studienangebot zu verbessern. §14</i></p> <p>Die Ergebnisse der Absolvierendenbefragungen (siehe Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen) werden in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs miteinbezogen und führen ggf. auch zu Maßnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Praxisrelevanz des Studiengangs ist gegeben und wird regelmäßig überprüft. Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis ist bekannt.</i></p> <p>Zur Praxisrelevanz des Studiengangs und das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis wurde in den Kapiteln 8.1 Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen und 8.2. Studiengangprofil Stellung genommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie studienangängerinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung folgende Standards festgelegt:				
<p><i>Der Studiengang verfügt über Studierendenstatistiken, welche die Entwicklung der Geschlechterverteilung und des Alters der Studierenden sowie ausländischer Studierender im Studienverlauf aufzeigen. §15</i></p> <p>Der Studiengang verfügt über eine Studierendendatenbank und dokumentiert die Entwicklung der Geschlechterverteilung und der Herkunft der Studierenden. Daten zum Alter der Studierenden werden bis dato nicht erhoben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet ist. Die Chancengleichheit ist insbesondere durch die zeitliche Festlegung, die Form und die Auswahl der Inhalte von Leistungsbeurteilungen nicht beeinträchtigt. §15</i></p> <p>Die Studienorganisation berücksichtigt die heterogene Zusammensetzung der Kohorten und gestaltet die Studienbedingungen so, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei den Studierenden sichergestellt ist. Der Studiengang arbeitet eng mit dem Gender-Equality Team des Clusters NeuroCure zusammen. Verschiedene Lehrformate schaffen Chancengleichheit und eine offene Lernumgebung. Das vielfältige Wahlangebot, die Möglichkeiten der individuellen zeitlichen Anpassung und die Inanspruchnahme externer Modulangebote ermöglichen den Studierenden Flexibilität. Die diskriminierungsfreie Beurteilung der Leistungen wird ebenso sichergestellt: Zur Prüfungsvorbereitung stehen den Studierenden online Übungsfragen zur Verfügung, die sich auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Lernzielen beziehen. Die Laborrotationen und die Masterarbeit werden von zwei Begutachtenden anhand definierter Kriterien bewertet. Bewertungsmatrizen für Hausarbeiten und Laborrotationen liegen den Studierenden vor, für die Masterarbeit sind die Bewertungskriterien im englischsprachigen Handbuch einsehbar.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Die Studienorganisation berücksichtigt die Bedürfnisse Studierender und Dozierender mit Familienaufgaben sowie Studierender mit körperlicher Beeinträchtigung. §15</i></p> <p>Der Studiengang ist so organisiert, dass ein Teilzeitstudium möglich ist. Das erlaubt den Studierenden das Studium an die individuelle, familiäre und berufliche Situation anzupassen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Chancengleichheit der Dozierenden ist sichergestellt.</i></p> <p>Die Gleichstellung der Geschlechter wird auch bei den Dozierenden angestrebt. Derzeit liegt nach Information der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten der Charité der Frauenanteil an Hochschullehrerinnen an der Fakultät insgesamt bei 22%. Den geringeren Frauenanteil unter den Lehrenden, insbesondere unter den Professorinnen sieht der Studiengang als Herausforderung. Nach Aussage der Studiengangverantwortlichen ist es generell schwierig weibliche Dozierende für neurowissenschaftliche Themen zu finden. Frauen werden gezielt angesprochen sich zu bewerben.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E9</u>: Das Gutachtergremium empfiehlt im Hinblick auf den geringen Frauenanteil unter den Lehrenden bei der Auswahl der Dozierenden auf die Rekrutierung weiblicher Lehrender zu fokussieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Ausgeprägte Ungleichgewichte in der Repräsentation der Geschlechter sind nachvollziehbar begründet. §15</i></p> <p>Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Was die Verteilung der Geschlechter anbelangt, ist bereits bei den Bewerbungen das Geschlechterverhältnis erheblich zu Gunsten der Frauen verschoben: im WS 2018/2019 betrug der Frauenanteil 68%, im WS 2017/2018 lag der Anteil der weiblich zugelassenen Studierenden bei 59%. Der Anteil ausländischer Studierender ist sehr hoch und liegt durchschnittlich bei ca. 90%.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.9 Partnerschaften und Kooperationen mit (nicht)hochschulischen Einrichtungen

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Partnerschaften und Kooperationen folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Der Studiengang arbeitet auf nationaler bzw. internationaler Ebene aktiv mit anderen Institutionen, Fakultäten, Studiengängen zusammen.</i></p> <p>Der Studiengang verfügt über ein sehr gutes nationales und internationales Netzwerk. Zusammen mit den neurowissenschaftlichen Studiengängen an der Georg-August-Universität Göttingen und der Eberhard-Karls-Universität Tübingen entwickelte der Masterstudiengang einen gemeinsamen Zulassungstest. Eine enge Kooperation besteht mit dem Masterstudiengang Molecular Medicine im Rahmen der gemeinsam entwickelten Module „Data and Statistics“ und „Critical Thinking in Translational Medicine“. Der Studiengang arbeitet darüber hinaus mit der Berlin School of Mind and Brain zusammen, einer Graduierteneinrichtung der Humboldt Universität, sowie mit dem ebenfalls an der Humboldt Universität verorteten internationalen Masterstudiengang „Computational Neurosciences“. Im Rahmen des Neurocure Exzellenzclusters an der Charité besteht eine starke Vernetzung im Hinblick auf Forschungsaktivitäten mit den beteiligten Partnerinstitutionen²³.</p> <p>Das 2016 gegründete Einstein Zentrum für Neurowissenschaften²⁴ vereint verschiedene Forschungsverbände unter einem Dach, fördert die Vernetzung und stärkt die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Berliner Neurowissenschaften. Ziel ist es, durch das Zusammenführen von Grundlagen- und klinischer Forschung, neue Therapien zukünftig schneller zu entwickeln.</p> <p>Auf europäischer Ebene ist der Masterstudiengang im Rahmen des Netzwerks europäischer neurowissenschaftlicher Schulen (NENS)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²³ HU, FU, MDC, FMP, MPUSP und DZNE

²⁴ Berlin School of Mind and Brain, Bernstein Center for Computational Neuroscience, Centrum für Schlaganfallforschung Berlin und Exzellenzclusters NeuroCure

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
vertreten. NENS vertritt über 180 Graduiertenschulen und –programm in rund 30 europäischen Ländern, die MSc-, PhD- und MD-PhD-Abschlüsse in Neurowissenschaften anbieten.				
<p><i>Der Studiengang unterhält Beziehungen zum Berufsfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.</i></p> <p>Um auch die außerwissenschaftliche Karriereentwicklung der Absolvierenden weiter zu stärken hat der Studiengang die Kooperation mit dem SPARK Programm²⁵ in Berlin intensiviert. Eine „Career Development“ Arbeitsgruppe wurde gegründet, bis dato fanden zwei Career Development Days statt.</p> <p>Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: <u>E10</u>: Das Gutachtergremium empfiehlt den Aspekt der Karriereentwicklung außerhalb der Wissenschaft weiter zu stärken und verstärkt Kooperationen mit Unternehmen der Industrie einzubinden. Dabei können, unter Wahrung der inhaltlichen Unabhängigkeit, ggf. auch vermehrt Stipendien akquiriert werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Gutachtergremium gibt folgende Auflage:

A3: Die Art und der Umfang bestehender Kooperationen sind gemäß § 9 BlnStudAkkV. auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

²⁵ <https://www.spark-bih.de/>

6 Datenblätter

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
WS 2018/2019	19	13	68%	19	11	58%	0	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	27	16	59%	15	11	73%	0	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	25	16	64%	18	8	44%	0	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	25	18	72%	16	8	50%	0	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	27	16	59%	18	11	61%	0	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	23	12	52%	17	13	76%	0	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	25	15	60%	12	11	92%	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	171	106	62%	115	73	63%	0	0	0	0	0	0

Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester;

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs Medizinische Neurowissenschaften
Angaben für Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)					
WS 2018/2019	11	8	9	0	0
WS 2017/2018	0	15	0	0	0
WS 2016/2017	4	13	1	0	0
WS 2015/2016	8	7	1	0	0
WS 2014/2015	6	11	1	0	0
WS 2013/2014	3	13	1	0	0
WS 2012/2013	3	8	1	0	0
Insgesamt	35	75	14	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studien- dauer schneller als RSZ	Studien- dauer in RSZ	Studien- dauer in RSZ + 1 Semester	≥ Stu- dien- dauer in RSZ + 2 Semester	Ge- samt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019	0	19	0	0	19
WS 2017/2018	0	15	0	0	15
WS 2016/2017	0	18	0	0	18
WS 2015/2016	0	16	0	0	16
WS 2014/2015	0	18	0	0	18
WS 2013/2014	0	17	0	0	17
WS 2012/2013	0	12	0	0	12

Anhang

Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung²⁶

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen.

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein be-

²⁶ Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) und Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

sonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Bacchalaurea und Magister und Magistra verwendet werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

Erstellung: Dezember 2020	Änderung: -	Prüfung: Jan 2021/ QS Bereich	Freigabe: 2021 / PD SG	Seite 50 von 97
Dateiname: 02_Gutachterbericht_Med.Neuro_210421fr.docx		Geltungsbereich: PDL		

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit

bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

(4) Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch²⁷ müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1) Die Hochschule muss über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und

²⁷ Berufsbegleitende Studiengänge werden als Studiengänge mit besonderem Profilanspruch benannt.

Normen des Leitbildes für die Lehre folgen und darauf abzielen, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es muss die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben gewährleisten. Die Hochschule muss Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht haben.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt worden sein. Es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten. Es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf

Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit Teil 2 und 3 dieser Verordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

§ 23 Vorzulegende Unterlagen:

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung muss sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß Nummer 3 und 4 beziehen,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang ein Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei Antrag auf Systemakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er muss einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien enthalten. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) Das Gutachten ist vom Begutachtungsgremium nach § 25 abzugeben. Das Begutachtungsgremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien muss eine Begehung durch das Begutachtungsgremium stattfinden. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs,

der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Begutachtungsgremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung im Theologischen Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

*Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung**

(2) Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.